

03.10.2024, 9:15-16:00
Wirtschaftsuniversität Wien

ÖAMTC



17. ZVR- Verkehrsrechtstag

Panel „Straßenverkehrsrecht“

Zeitplan

Session 1: Drogen im Straßenverkehr (10:00-11:15)

Vortrag von Dr. Patricia Fous-Zeiner

Session 2: Besitzstörung: Noch ein faires Besitzschutz-Tool oder Geldmacherei? (11:45-13:00)

Diskussionsrunde mit RA Dr. Martin Prunbauer, Univ. Prof. Gabriel Kogler, Mag. Gabriele Zgubic-Engleder

Session 3: Verkehrsrecht aktuell (14:30-15:45)

Vorträge von Dr. Johannes Pepelnik, Mag. Matthias Wolf und Mag. Johann Kopinitz



Mag. Johann Kopinits

ARBÖ-Verkehrsjurist



Mag. Matthias Wolf

ÖAMTC-Verkehrsjurist



Drogen im Straßenverkehr

**Wie umgehen mit berauschten
Verkehrsteilnehmern?**

1

Die Vortragende

**Dr. Patricia Fous-
Zeiner**

Chefärztin
Landespolizeidirektion
Wien

Die Besitzstörung

Noch ein faires Besitzschutz-Tool
oder Geldmacherei?

2

Das Podium

**Mag. Gabriele
Zgubic-Engleder**

Abteilungsleiterin AK Wien
Konsumentenpolitik

**Univ. Prof. Gabriel
Kogler**

Leiter Institut für Zivilrecht,
Universität Wien

**RA Dr. Martin
Prunbauer**

Präsident Österreichischer
Haus- und
Grundbesitzerbund (ÖHGB)

Mag. Matthias Wolf

Verkehrsjurist ÖAMTC
Moderation

Verkehrsrecht aktuell

3

Der Entwurf einer Neufassung der Fahrradverordnung

- Dr. Johannes Pepelnik

Neuerungen in der 27. Gesetzgebungsperiode + Ausblick

- Mag. Matthias Wolf
- Mag. Johann Kopinits

Die 27. GP

01

COVID-19-Gesetze

COVID-19-Gesetz, KFG,
StVO, etc.

02

StVO-Novellen

33., 34., 35. StVO Novelle

03

KFG-Novellen

38., 39., 40., 41. KFG-
Novelle

04

FSG-Novellen

20., 21., 22., 23. FSG-
Novelle

05

Erlässe

21. FSG-DV Novelle, 69.
KDV-Novelle, etc.

35. StVO Novelle

- ▶ Bundesgesetzblatt I Nr. 52/2024
- ▶ Inkrafttreten: 1.7.2024

Einordnung der Neuerungen in der 27. Gesetzgebungsperiode

- ▶ Was ist gekommen, um zu bleiben?
- ▶ Was gehört repariert oder ganz weg?
- ▶ Was erwartet uns?

35. StVO Novelle

Medienspiegel

Tempo 30: Was sich 2024 ändert

Die 35. StVO-Novelle wird die Einführung von Tempo 30 in „Bereichen mit besonderem Schutzbedürfnis“ ab 1. Juli vereinfachen.

Tamara Schögl

Zuletzt aktualisiert am 17.04.2024

Blinken nicht grün - Verwirrung um neues Ampel-System

Die StVO kennt seit Montag auch Ampeln, die nicht grün blinken. Das sorgt für Verwirrung. Das generelle Grünblinken wird aber nicht abgeschafft.

Von Roman Palman und Michael Rauhofer-Redl

03.07.2024, 09:42

Teilen

21 Kommentare

Ampeln, die nicht grün blinken: Verkehrsministerin Leonore Gewessler (Grüne) hat in der 35. StVO-Novelle sogenannte Zuflussregelungsanlagen legalisiert.

StVO-Novelle sorgt für Debatte um Tempo 30 und Grün-Blinken bei Ampeln.

28.02.2024 14:14 (Akt. 28.02.2024 18:46)

Der Entwurf für die 35. StVO-Novelle lässt noch einige Fragen offen. ©Canva (Sujet)

Verhaltenes Echo

- Vereinfachte Temporeduktion auf 30km/h innerorts
- Vereinfachte Aufstellung von Radarboxen für Gemeinden
- Teilweise Abschaffung von Grün-Blinken

35. StVO Novelle

Inhalt

- Geschwindigkeitsbeschränkungen werden einfacher zu verordnen für Gemeinden
- Gemeinden sollen über eine ÜbertragungsV vom Land punktuelle Geschwindigkeitsüberwachung durchführen können
- Bei Zuflussregelung auf Autobahnen: Verkürzung Gelbphase; Entfall Grünblinken
- Interessensabwägung V
- Zuständigkeitsänderung bei Schulstraßen
- Neues Verkehrszeichen «Fußgängerunterführung»
- Sonstige Neuerungen



Vereinfachte Verordnungsmöglichkeit von Geschwindigkeitsbeschränkungen

Besonders schützenswerte Bereiche / Schutzbedürfnis



- OG + Bereichen mit besonderem Schutzbedürfnis (Umfeld?)
- Räumlich: vor Schulen, Kindergärten, Freizeiteinrichtungen, etc. (demonstrative Aufzählung)
- Zeitlich?

Erhöhung der Verkehrssicherheit



- Eignung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit
- Erhöhung der Aufenthaltsqualität?
- Insb. im Hinblick auf Radfahrer, Fußgänger

Zuständigkeit



- § 43: Behörde (BVB, Gemeinde [eigener, übertragener WB])
- Kann eine Gemeinde alleinig eine Tempo 30 Beschränkung auf einer «Landesstraße» verordnen?

Kundmachung



- Hinweis-/Zusatztafel notwendig?



Bahnbrechende Neuerung?

Punktuelle Geschwindigkeitsüberwachung durch Gemeinden (ohne Wachkörper)

Wer?

- ▶ § 94b Abs 1 lit a (Verkehrspolizei): Eigener Gemeindegewachkörper / LPD als Sicherheitsbehörde 1. Instanz / BVB
- ▶ ÜbertragungsV Kompetenz «Verkehrsüberwachung» Land → Gemeinde
- ▶ Strafgelderaufteilung: 80/20

Wie?

- ▶ Automationsunterstützte Feststellung einer Geschwindigkeitsüberschreitung
- ▶ Klassische Radargeräte (baulich errichtet + genehmigt)
- ▶ Flexible «Multaboxen»
- ▶ Nicht: Radar- und Laserpistolen

Wo?

- ▶ Erhöhung oder Gewährleistung der Verkehrssicherheit
- ▶ Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen (Lärm, Geruch etc.)
- ▶ Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt
- ▶ Anderer wichtiger Grund (Gemeinden wissen wo?!)

Wie ÜbertragungsV?

- ▶ Verpflichtender Inhalt – strikte Anforderungen; Bspw:
- ▶ Gutachterliche Standortsbeurteilung
- ▶ Mindestanforderung an eingesetzte Geräte
- ▶ Nachkontrolle der ermittelten Beweise durch geschultes Personal der Gemeinde – etc.

„Private“ als „Erfüller“ der Gemeindekompetenz?

Grün-Blinken Wegfall

- Betrifft nur «Zuflussregelung» Ampeln
- Rot+Gelb/Gelb-Licht verkürzt auf 1 Sekunde
- Grün-Blinken fällt weg

Interessensabwägung V

- Früher: Bedachtnahme angestrebter Zweck + Bedeutung der Verkehrsbeziehungen/-erfordernisse
- Neu: Bedachtnahme angestrebter Zweck + Verkehrserfordernisse

Arbeiten auf der Straße (max. 24h)

- Bewilligungsfreie Arbeiten iSd § 90 Abs. 2
- Vorgehen wie bei «unvorhersehbaren Ereignissen»
- Organe des Straßenerhalters dürfen erforderliche Verkehrsregelung treffen

Schulstraßen-V

- Früher: BVB; nun: Gemeinden im eWb (wie auch Wohnstraße, Begegnungszone, etc.)
- Zuständigkeit (Gemeindestraße, etc.)

Fußgänger / Radfahrer

- Mindest-Seitenabstand beim Überholen von Radfahrern
- Nebeneinanderfahren / Verband-Fahren von Radfahrern
- Rechts-Abbiegen bei Rot für Radfahrer
- Freihalten von Fußverkehrsflächen (Parken, Straßenbahn,..)
- Einführung «Schulstraße»

Gemeinden

- Vereinfachtes Tempo 30 an neuralgischen Punkten
- Radarmessung durch Gemeinden
- Pflichten aus dem Informationsfreiheitsgesetz

Raser

- Strafverschärfungen (2.180 EUR → 7.500 EUR = +244%)
- Verlängerung FS-Entzugsdauer (tw. Verdopplung)
- Möglichkeit Fahrzeug-Beschlagnahme/Verfall

Verworfenne Ideen

- Möglichkeit der Videoüberwachung ua von Verkehrsverboten
- Grenzwerte für Drogenlenker
- Radfahren gegen die Einbahn generell erlauben
- Geschwindigkeitsbeschränkungen bei baulich nicht getrenntem Radweg

Reparatur / Neuerungen

- Reparatur von Bestimmungen der 33. StVO Novelle
- Evaluierung Verkehrsbeschränkungen nach IG-L
- Ungleichbehandlung E-/H2-Fahrzeuge bei IG-L (Kennzeichen)
- Fortführung Bauprogramm BundesstraßenG
- Regeln bzgl. E-Scooter (Fahrzeuggesetz?)
- Handyverbot bei Radfahrern
- Besitzstörung NEU
- Drogen-Kontrollen
- Sperrlinie / Mehrzweckstreifen NEU

Streichung

- Warten auf höchstgerichtliche Rsp zu Fahrzeug-Beschlagnahme/Verfall (verfassungswidrig?)

Evaluierung

- Rechtsabbiegen bei Rot für Radfahrer (Anhaltebereitschaft, Unfallzahlen, Ausdehnung/Eindämmung?)
- Seitenabstand beim Überholen von Radfahrern
- Nebeneinanderfahren von Radfahrern



**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**

ŌAMTC